

Gefahrtarif 1998 der VBG - Bildung der Gefahrtarifstellen -
Veranlagung von Unternehmen der Arbeitnehmerüberlassung
(§§ 157, 159 Abs. 1 SGB VII)

hier: Urteil des Schleswig-Holsteinischen LSG vom 12.02.2003

- L 8 U 90/02 (vom Ausgang des Revisionsverfahrens - B 2 U 17/03 R
wird berichtet); zu gleicher Problematik: BSG-Urteil vom 24.06.2003,
HVBG-INFO 2003, 2650-2665

Das Schleswig-Holsteinische LSG hat mit Urteil vom 12.02.2003
- L 8 U 90/02 - wie folgt entschieden:

Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht

verkündet am 12. Februar 2003

Az.: L 8 U 90/02
Az.: S 5 U 95/99
SG Kiel



Justizangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Kiel vom 15. Mai 2002
(S 5 U 95/99) wird zurückgewiesen.

Kosten des Berufungsverfahrens sind nicht zu erstatten.

Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand

Zwischen den Beteiligten ist die Höhe der von der Klägerin an die Beklagte zu entrichtenden Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung streitig. Hierbei geht es um die Rechtmäßigkeit der Veranlagung der Klägerin nach dem Gefahrarif 1998 (GFT 98) für die Zeit von 1998 bis 2000.

Die Klägerin betreibt als Zeitarbeitsunternehmen gewerbsmäßig Arbeitnehmerüberlassung. Nach ihren Angaben verleiht sie über 50 % Arbeitnehmer an Unternehmen der Bereiche Feinmechanik und Elektrotechnik, die insbesondere im Schiffbau tätig sind.

Mit einem bindend gewordenen Bescheid vom 5. April 1993 stellte die Beklagte die Mitgliedschaft der Klägerin bei ihr mit Wirkung vom 1. April 1993 fest (so genannter Mitgliedsschein).

Bis 1983 hatte die Beklagte Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung auf Grund eines so genannten Tätigkeitstarifes erhoben. Die Mitgliedsunternehmen wurden jeweils veranlagt nach den Tätigkeiten ihrer Mitarbeiter und den diesen im Einzelnen zugeordneten Gefahrklassen. Ab 1. Januar 1984 löste die Beklagte den Tätigkeitstarif ab durch einen Gewerbebezweigtarif. Seitdem wurden - zumindest bis zum Ablauf des Jahres 2000 - Mitgliedsunternehmen jeweils nach ihrer Unternehmensart veranlagt. Der Beitragsberechnung dient der GFT. Er enthält alle Unternehmensarten, für die die Beklagte sachlich zuständig ist, ferner sind in ihm die geltenden Gefahrklassen aufgeführt. Diese werden nicht für die einzelnen Unternehmen, sondern für Gefahrengemeinschaften (Gefahrtarifstellen) festgestellt. In diesen werden Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art oder gleicher oder ähnlicher Gefährdungsrisiken zusammengefasst. Die Gefahrklassen werden ermittelt, in dem die gezahlten Leistungen für die Unfälle einer Unternehmensart den Entgelten gegenübergestellt werden. Der GFT 98 berücksichtigt alle gezahlten Leistungen sämtlicher Versicherungsfälle sowie die beitragspflichtigen Arbeitsentgelte der Pflichtversicherten im Beobachtungs-

zeitraum 1994 bis 1996. Der von den Mitgliedsunternehmen zu entrichtende Beitrag errechnet sich nach folgender Formel: Gesamtentgelt x Gefahrklasse x Beitragsfuß : 1.000. Dabei wird die Gefahrklasse ermittelt, indem die Entschädigungsleistungen geteilt werden durch die Lohnsummen und dieses Ergebnis mit 1.000 multipliziert wird. Der Beitragsfuß wird als Umrechnungsfaktor benötigt, um den Haushaltsbedarf (Umlagesoll) der Beklagten auf alle Unternehmen und freiwillig versicherten Unternehmer entsprechend den nachgewiesenen Entgelten bzw. Versicherungssummen sowie ihrer Gefahrklassen zu verteilen. Er ist für alle Unternehmen gleich und wird jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres ermittelt. Er ergibt sich durch eine Multiplikation des Umlagesolls mit 1.000 geteilt durch das Gesamtentgelt mal Gefahrklasse aller Unternehmen der Beklagten.

In dem GFT 98 werden die Unternehmen der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung zwei Gefahr tariffstellen zugeordnet. In die Tarifstelle 48 sind diejenigen Beschäftigten einzuordnen, die "ausschließlich in kaufmännischen und verwaltenden Unternehmensteilen der Verleiher und Entleiher eingesetzt sind und ausschließlich kaufmännische und verwaltende Tätigkeiten verrichten". Der Gefahr tariffstelle 49 werden die Beschäftigten zugeordnet, die "nicht die in der Gefahr tariffstelle 48 genannten Voraussetzungen erfüllen". Die Gefahr klasse der Tarifstelle 48 beträgt 0,57, diejenige der Tarifstelle 49 10,66.

Mit Bescheid vom 8. September 1998 veranlagte die Beklagte die Klägerin nach dem GFT 98. Der entsprechende an die Klägerin gerichtete Beitragsbescheid für 1998 datiert vom 27. April 1999. Mit ihm werden Beiträge (ohne Anteil am gemeinsamen Ausgleich und ohne Insolvenzgeldumlage) in Höhe von 177.567,88 DM gefordert.

Den sowohl gegen den Veranlagungs- als auch gegen den Beitragsbescheid eingelegten Widerspruch der Klägerin, mit der diese u.a. die Zusammenfassung aller Unternehmen der Zeitarbeit in nur zwei Gefahr tariffstellen gerügt hatte, wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 24. Juni 1999 zurück. Dagegen hat die

Klägerin am 29. Juni 1999 beim Sozialgericht Kiel Klage erhoben.

Im Verlaufe des Klageverfahrens hat die Beklagte der Klägerin den Bescheid vom 25. April 2000 erteilt, mit dem für 1999 Beiträge in Höhe von 84.375,66 Euro gefordert werden. Mit Bescheid vom 25. April 2001 fordert die Beklagte von der Klägerin Beiträge für 2000 in Höhe von 138.282,40 Euro. Diese Bescheide sind Gegenstand des Gerichtsverfahrens geworden.

Zur Begründung ihrer Klage hat die Klägerin u.a. ihr Vorbringen im Verwaltungsverfahren wiederholt und darüber hinaus u.a. vorgetragen, dass die Gefahrklassen und damit die Beitragsforderungen falsch berechnet worden seien. Das der Gefahrklassen zugrundegelegte Zahlenmaterial sei fehlerhaft. Ebenso sei die Bildung von nur zwei Fahrtarifestellen für die Zeitarbeitsunternehmen rechtswidrig. Die Beklagte sei verpflichtet gewesen, die Unternehmen, die eine Zertifizierung wegen eines installierten Qualitätsmanagementsystems aufwiesen sowie diejenigen, die darüber hinaus zertifiziert seien, einer eigenen Fahrtarifestelle zuzuweisen. Außerdem sei die Auferlegung der so genannten DDR-Altlasten rechtswidrig.

Mit Urteil vom 15. Mai 2002 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen und sich im Wesentlichen bezogen auf die Entscheidungsgründe des Urteils des erkennenden Senats vom 6. Februar 2002 (L 8 U 50/01). In diesem Rechtsstreit ist die Revision anhängig beim Bundessozialgericht unter dem Az. B 2 U 21/02 R.

Gegen das den Prozessbevollmächtigten der Klägerin am 8. Juli 2002 zugestellte Urteil richtet sich die am 19. Juli 2002 eingelegte Berufung.

Die umfangreiche Berufungsbegründung wird u.a. auf folgende Gesichtspunkte gestützt:

1. Die Beklagte sei für die Zeitarbeitsunternehmen nicht zuständig.

2. Die Bildung von nur zwei Gefahrtarifstellen sei nicht ausreichend. Zumindest müssten die Zeitarbeitsunternehmen, die zertifiziert seien und diejenigen, die ein Qualitätsmanagement aufwiesen, gesonderten Gefahrtarifstellen zugewiesen werden.
3. Die Gefahrklassenberechnung sei fehlerhaft. U.a. seien die Call-Center Agenten fehlerhaft erfasst worden, weil insoweit unrichtige Meldungen der Unternehmen erfolgt seien.
4. Die Vertreterversammlung sei bei der Entscheidung über den GFT nicht ausreichend informiert worden.
5. Die DDR-Altlasten seien fehlerhaft auf die Mitgliedsunternehmen der Beklagten verteilt worden.
6. Der hier angewendete § 157 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Teil VII (SGB VII) sei verfassungswidrig.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Kiel vom 15. Mai 2002 sowie den Veranlagungsbescheid der Beklagten vom 8. September 1998 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 24. Juni 1999 sowie die darauf beruhenden Beitragsbescheide für 1998 bis 2000 aufzuheben, hilfsweise, die Revision zuzulassen.

Hilfsweise ist die Klägerin der Auffassung, es müsse umfangreich weiterer Beweis erhoben werden. Insoweit wird verwiesen auf die Schriftsätze vom 28. August 2002 und 10. September 2002 sowie auf einen im Verhandlungstermin am 12. Februar 2003 schriftlich formulierten weiteren Beweisantrag.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend und bezieht sich hierbei, wie das Sozialgericht, auf das genannte Urteil des Senats vom 6. Februar 2002.

Zur Ergänzung des zuvor Ausgeführten wird auf den weiteren Inhalt der Gerichtsakten und der von der Beklagten eingereichten Unterlagen Bezug genommen. Alle Akten und Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen, insbesondere auch das genannte Senatsurteil vom 6. Februar 2002.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die Berufung ist unbegründet. Das angefochtene Urteil ist nicht zu beanstanden. Zu Recht hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Der Veranlagungsbescheid der Beklagten vom 8. September 1998 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 24. Juli 1999 sowie die darauf beruhenden Beitragsbescheide für 1998 bis 2000 sind rechtmäßig.

1.

Die Beklagte ist entgegen der von der Klägerin vertretenen Ansicht zuständig für die Erhebung der Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung. Das ergibt sich aus § 136 Abs. 1 Satz 1 SGB VII. Danach stellt der Unfallversicherungsträger Beginn und Ende seiner Zuständigkeit für ein Unternehmen durch schriftlichen Bescheid gegenüber dem Unternehmer fest. Einen solchen Bescheid hat die Beklagte der Klägerin am 5. April 1993 erteilt. Er wurde nach § 77 Sozialgerichtsgesetz (SGG) bindend, da er von der Klägerin seinerzeit nicht angefochten worden war. Nach § 39 Abs. 2 Sozialgesetzbuch X (SGB X) ist deshalb auch für diesen Rechtsstreit von einer wirksamen Zuständigkeitsfeststellung auszugehen.

2.

Zu Unrecht beanstandet die Klägerin ihre Beitragsveranlagung unter dem Gesichtspunkt, die Einordnung der Unternehmen der gewerblichen Arbeitnehmerüberlassung im GFT 98 in nur zwei Gefahrtarifstellen sei unzulässig. Zumindest müssten die Zeitarbeitsunternehmen, die zertifiziert seien, und diejenigen, die ein Qualitätsmanagement aufwiesen, gesonderten Gefahrtarifstellen zugewiesen werden. Auch fehle eine gewerbetypische Unfall-

gefahr. Dieser Vortrag kann sich erkennbar nur auf die Gefahr-
tarifstelle 49 beziehen, denn für die Gefahr-
tarifstelle 48, in die nur die in kaufmännischen und verwaltenden Unternehmenstei-
len arbeitenden Beschäftigten eingeordnet sind, liegt die Ver-
gleichbarkeit des Gefährdungsrisikos auf der Hand. Aber auch
die Bildung der Gefahr-
tarifstelle 49 ist nicht zu beanstanden.
Hierzu wird in vollem Umfang auf die Ausführungen des Senats in
dem den Beteiligten bekannten Urteil vom 6. Februar 2002 (L 8 U
50/01) verwiesen. Dort hat der Senat im Anschluss an das Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 7. März 2001 (L 2 U
51/99) und unter Verwendung zahlreicher Passagen aus diesem Ur-
teil dargelegt, dass für Zeitarbeitsunternehmen eine gemeinsame
gewerbetypische Unfallgefahr zu bejahen ist. Ihre Zusammenfas-
sung in der Gefahr-
tarifstelle 49 ist deshalb nicht zu beanstan-
den. Der Senat hält es nicht für erforderlich, hier die im Ur-
teil vom 6. Februar 2002 angeführten Argumente zu wiederholen.
Aus jenen Darlegungen ergibt sich auch, dass die Auffassung der
Klägerin, Zeitarbeitsunternehmen, die zertifiziert seien und
diejenigen, die ein Qualitätsmanagement aufwiesen, müssten ge-
sonderten Gefahr-
tarifstellen zugewiesen werden, unzutreffend
ist. Eine solche Aufsplitterung würde dem von der Beklagten zu-
treffend angewandten Gewerbe-
zweigprinzip widersprechen. In die-
sem Zusammenhang bezieht sich die Klägerin auch zu Unrecht auf
das Senatsurteil vom 19. Juni 2002 (L 8 U 135/01). Jenes Ver-
fahren betraf ein Unternehmen für Wirtschaftsauskünfte, Inkasso
und Marketing. Es war als "Auskunftei" in die Gefahr-
tarifstelle 53 des GFT 98 der Beklagten eingestuft worden. Seinerzeit
war der Berufung der Klägerin stattgegeben worden, weil der Se-
nat die Bildung dieser Gefahr-
tarifstelle 53 für unzulässig
hielt. Die Beklagte hatte zu viele Unternehmen mit ganz erheb-
lichen unterschiedlichen Gefährdungsrisiken zusammengefasst.
Davon kann bei den Zeitarbeitsunternehmen auch nicht im Ansatz
die Rede sein. Es ist nicht erkennbar, dass eine Zertifizierung
sowie ein Qualitätsmanagement zu gravierend unterschiedlichen
Gefährdungsrisiken gegenüber den Zeitarbeitsunternehmen führen,
die diese Besonderheiten nicht aufweisen.

3.

Entgegen der Auffassung der Klägerin ist auch nicht erkennbar, dass die Gefahrklassenberechnung fehlerhaft ist. Auch insoweit wird verwiesen auf das Senatsurteil vom 6. Februar 2002. Dort hatte der Senat die Bedenken, die die Klägerin zum Beispiel hinsichtlich der Erfassung von Call-Center-Agenten vorgetragen hat, zwar auch angesprochen, letztlich aber nicht für durchgreifend erachtet. Er hat sich vielmehr auch insoweit dem Urteil des Sächsischen LSG angeschlossen. Hieran hält der Senat nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage fest. Aus diesem Grunde bedarf es auch nicht der von der Klägerin angeregten weiteren Beweiserhebung. Diejenige des Sozialgerichts Duisburg vom 28. Februar 2000, die vom Sächsischen Landessozialgericht ausgewertet und deren Ergebnis auch vom Senat übernommen worden ist, reicht aus um festzustellen, dass die Gefahrklassenberechnung keine gravierenden, zu ihrer Fehlerhaftigkeit führenden Mängel aufweist.

4.

Dass die Vertreterversammlung der Beklagten vor der Beschlussfassung über den GFT 98 unvollständig oder unrichtig informiert worden sein soll, wie die Klägerin behauptet, ist nicht erkennbar. Tatsächliche Anknüpfungspunkte dafür lassen sich nicht finden. Eine entsprechende Beweiserhebung "ins Blaue hinein" erscheint nicht sachgerecht.

5.

Hinsichtlich der Berücksichtigung der so genannten DDR-Altlasten hat der Senat in seinem Urteil vom 6. Februar 2002 eingehende Ausführungen gemacht. Hierauf wird Bezug genommen. Die Kritik der Klägerin hieran vermag der Senat nicht nachzuvollziehen. Die Beklagte hat die Umlegung über den Beitragsfuß vorgenommen. Da dieser für alle Mitgliedsunternehmen gleich ist, ist schon vom Ansatz her eine Gleichbehandlung gewährleistet, so dass der von der Klägerin behauptete Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes nicht vorliegt.

6.

Die Auffassung der Klägerin, § 157 Abs. 2 SGB VII sei verfassungswidrig, wird vom Senat nicht geteilt. Der Gesetzgeber hat ausreichende Kriterien aufgeführt, die von den Berufsgenossenschaften bei der Bildung des Fahrtarifs zu beachten sind. Es liegt in der Natur der Sache, dass die verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe von der Verwaltung und gegebenenfalls später von den Gerichten auszufüllen sind. Hierdurch hat der Gesetzgeber sich aber nicht seiner Regelungsverpflichtung begeben. Auch insoweit folgt der Senat den Ausführungen des Sächsischen Landessozialgerichts in dessen genannten Urteil.

7.

Der Senat hält es nicht für erforderlich, weitere Ausführungen zur Sach- und Rechtslage zu machen. Er geht davon aus, dass die Klägerin die zugelassene Revision einlegen wird und deshalb Gelegenheit haben wird, wie die Klägerin des Verfahrens L 8 U 50/01 (Revisionsaktenzeichen B 2 U 21/02 R) ihre Rechtsauffassung dem BSG vorzutragen und diejenige des Senats dort zur Überprüfung zu stellen. Im Übrigen ist nicht erkennbar, dass seit dem Senatsurteil vom 6. Februar 2002 obergerichtlich andere Ansichten vertreten worden sind als der Senat sie vertreten hat. Vielmehr haben zum Beispiel das Landessozialgericht Hamburg im Urteil vom 3. April 2002 (L 3 U 10/01 und L 3 U 13/01) sowie das Bayerische Landessozialgericht im Urteil vom 9. Oktober 2002 (L 2 U 262/00) ebenso wie der Senat entschieden, dass die Unternehmen der gewerblichen Arbeitnehmerüberlassung ihre Einordnung in den GFT 98 der Beklagten nicht beanstanden können. Auch auf diese Urteile wird zur Ergänzung Bezug genommen.

8.

Der von der Klägerin angeregten umfangreichen Beweiserhebung bedarf es nicht. Wie dargelegt, sind die Gefahrklassen nicht in einem rechtlich relevanten fehlerhaften Verfahren ermittelt worden. Ob die Zeitarbeitsunternehmen mit Qualitätsmanagementsystem und mit Erfüllung des Kriterienkataloges niedrigere Belastungsziffern aufweisen als diejenigen ohne diese Besonder-

heiten, ist nach dem Dargelegten nicht relevant. Eine entsprechende Differenzierung der Gefahrtarifstellen ist rechtlich nicht geboten.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 183, 193 SGG.

Da der Senat im Rechtsstreit L 8 U 50/01 die Revision zugelassen hat, hat er es für angebracht angesehen, der Klägerin auch hier die Überprüfung der Sach- und Rechtslage durch das Revisionsgericht zu ermöglichen (§ 160 Abs. 2 SGG).